

# Statuten des Vereins Netzwerk TecLab

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Sitz und Wesen

- 1) Unter dem Namen „Netzwerk TecLab“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.
- 2) Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt in enger Kooperation mit dem Kanton Bern den Aufbau, die Förderung und den Betrieb eines Bildungs- und Innovationszentrums für nachhaltige Entwicklung, Nachwuchsförderung in den Bereichen Technik und Informatik sowie technische und allgemeine Weiterbildung in Burgdorf.
- 2) In diesem Zusammenhang entwickelt und führt er Veranstaltungen durch, baut ein Netzwerk auf und erbringt verschiedene Dienstleistungen, insbesondere für lokale, regionale und überregionale Unternehmen und Organisationen.
- 3) Er fördert durch seine Aktivitäten mithin eine nachhaltige Wirtschaft und einen nachhaltigen Tourismus, insbesondere der Regionen Emmental und Oberaargau, im Gesamtinteresse des Kantons Bern.
- 4) Er kann weitere, mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende, Tätigkeiten ausüben.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Allgemein

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck anerkennen und bereit sind, diesen zu fördern.

### Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1) Natürliche und juristische Personen als Aktiv-Mitglieder mit Stimmrecht
- 2) Natürliche und juristische Personen als Passiv-Mitglieder ohne Stimmrecht

#### **Art. 5 Aufnahme**

- 1) Aufnahmegegesuche sind in schriftlicher Form oder per E-Mail an die Geschäftsführung zu richten.
- 2) Bei einer Ablehnung kann sich die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller innert 30 Tagen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands wenden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

#### **Art. 6 Mitgliederbeiträge**

- 1) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt und auf der Webseite des Vereins publiziert.
- 2) Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien unterschiedlich festgelegt werden können.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

- 1) Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist in schriftlicher Form oder per E-Mail an die Geschäftsführung zu richten.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verhalten im Widerspruch zum Zweck des Vereins steht, oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- 3) Einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Vorstandsentscheides an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung setzt keine Angabe von Gründen voraus und ist endgültig.
- 4) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.
- 5) Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### **III. Organe des Vereins**

#### **Art. 9 Organe**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle
- d. die Geschäftsstelle

### **IV. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung, Anträge der Mitglieder**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2) Sie findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.
- 4) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat im Voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands zu richten.
- 5) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.

#### **Art. 11 Funktion, Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Abnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 3) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 4) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- 5) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 6) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 7) Genehmigung des Jahresbudgets
- 8) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- 9) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 10) Änderung der Statuten
- 11) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- 12) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

#### **Art. 12 Beschlüsse**

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten sind.
- 2) Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 3) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr (vorbehältlich Art. 24 und Art. 25). Eine Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4) Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 5) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **V. Der Vorstand**

#### **Art. 13 Zusammensetzung**

- 1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins.
- 2) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

#### **Art. 14 Organisation**

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 3) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- 5) Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen.

#### **Art. 15 Aufgaben**

- 1) Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.
- 3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt diese durch.
- 4) Der Vorstand erlässt für die Führungs- und Vertretungsaufgaben entsprechende Reglemente und Weisungen.
- 5) Der Vorstand übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus.
- 6) Der Vorstand beschliesst abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7) Der Vorstand ist zuständig für die ordentliche Buchführung.
- 8) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

#### **Art. 16 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder, bei Abwesenheit, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- 3) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per E-Mail) gültig.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **VI. Die Geschäftsstelle**

#### **Art. 17 Auftrag und Vorgaben**

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag und gemäss den Vorgaben des Vorstandes.

#### **Art. 18 Aufgaben**

- 1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- 2) Die Geschäftsstelle nimmt die operativen Aufgaben für den Verein wahr.
- 3) Die Geschäftsstelle unterbreitet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge für die Entwicklung des Vereins.
- 4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **VII. Die Revisionsstelle**

### **Art. 19 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe, im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene, Revisionsstelle.

### **Art. 20 Berichterstattung**

- 1) Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 2) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

### **Art. 21 Amtszeit**

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **VIII. Finanzen und Haftung**

### **Art. 22 Finanzen**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Teilnahmegebühren
- c. Fördermittel
- d. Leistungsverträge mit der öffentlichen Hand
- e. Dienstleistungs- und projektbezogene Erträge
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art

### **Art. 23 Haftung der Vereinsmitglieder**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IX. Statutenänderung, Auflösung und Fusion des Vereins**

### **Art. 24 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **Art. 25 Auflösung und Fusion des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.
- 2) Wird die Mindestanzahl anwesender Mitglieder nicht erreicht, kann der Vorstand innerhalb einer Zeitspanne von zwei Monaten eine weitere Versammlung ohne Mindestanwesenheitsvorgabe einberufen und für beschlussfähig erklären.
- 3) Eine Fusion kann nur mit einer juristischen Person mit vergleichbarem Zweck und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 4) Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 23.04.2020 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Datum, Ort

24. April 2020, Bern

Der Präsident:

  
Matthias Zurbuchen

Die Protokollführerin:

  
Jana Schiendorfer